

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

# Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



## Wahlordnung für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals Version 5.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 28.02.2023  
im Einvernehmen mit dem Erhalter 06.06.2023  
in Kraft mit 06.06.2023

# Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben .....	3
§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	3
§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen.....	4
§ 6 Auszählung .....	4
§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungs-personals in das Kollegium .....	4

# **Wahlordnung für die Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium**

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals des Kollegiums.

## **§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode**

Die Funktionsperiode des Kollegiums dauert vier Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Kollegiumssitzung bzw. mit dem Zeitpunkt des Nachrückens gem. § 7 Abs 10 und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

## **§ 3 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Wahlgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. Die Wahlleitung kann Mitglied des Wahlausschusses sein. Wahlwerber:innen können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (3) Die Wahlleitung wird von der Leitung des Kollegiums bestellt.
- (4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus einer Studiengangsleitung, einer Vertretung der Studierenden, der Wahlleitung und der Schriftführung zusammengesetzt. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leitung des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

- (1) Jeder:jede Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.
- (2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und dem:der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## **§ 5 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

(1) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(2) Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

## **§ 6 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

- a) kein:keine Bewerber:in gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
- b) aus dem Stimmzettel der Wille des:der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Insbesondere sind Stimmzettel ungültig, auf denen mehr als sechs Stimmen vergeben wurden oder auf denen ein:eine Kandidat:in mehr als eine Stimme erhalten hat (siehe auch § 7 Abs 5 der gegenständlichen Wahlordnung).

(3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(4) Bei Durchführung der Wahl mittels eines eVoting-Systems ist sinngemäß wie in (1) bis (3) beschrieben vorzugehen.

## **§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium**

(1) Die Wahl des Kollegiums erfolgt als geheime Wahl.

(2) Die Verwendung eines eVoting-Systems ist unter Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsordnung des Kollegiums zulässig.

(3) Das passive Wahlrecht kommt jenen Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals zu, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlliste

- a) seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Dienstverhältnis in der Lehre oder Forschung zur FH Vorarlberg GmbH stehen,
- b) die das passive Wahlrecht bei der Wahlleitung schriftlich spätestens drei Wochen vor der Wahl bzw. ggf innerhalb der im Folgenden genannten 2-wöchigen Nachfrist angemeldet haben.

Das Lehr- und Forschungspersonal besteht laut § 7 FHG idgF aus hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Personen. Darunter sind alle in der Lehre oder Forschung tätigen Personen zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlliste in der Lehre oder Forschung der FH Vorarlberg tätig sind.

Die FH Vorarlberg bekennt sich im Sinne von FHG § 10 Abs 2 zur Gleichstellung der Geschlechter und strebt auch unter den Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz an. Daher sind besonders Personen eines unterrepräsentierten Geschlechts aufgefordert, ihr passives Wahlrecht wahrzunehmen. Sollte die Anmeldefrist des passiven Wahlrechts mit merklicher Unterrepräsentanz eines Geschlechtes in den Anmeldungen abgelaufen sein, wird die Frist einmalig um zwei Wochen verlängert. In dieser Zeit wird die persönliche Ansprache potentieller Kandidat:innen des unterrepräsentierten Geschlechts durch die Kollegiumsleitung bzw. die Kollegiumsmitglieder empfohlen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium ist nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.

Bewerber:innen für die Wahl der Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium stellen den Wahlberechtigten im Vorfeld ein persönliches Kurzprofil (Steckbrief, Videobotschaft etc.) zur Verfügung.

(4) Studiengangleitungen sind in der eigenen Wahlordnung berücksichtigt und haben bei der Wahl des Lehr- und Forschungspersonals weder aktives noch passives Wahlrecht.

(5) Der Wahlausschuss erstellt eine Wahlliste, die alle Personen gem. Abs 2, zugeordnet zu der Gruppe „Forschung und Lehre intern“ bzw. der Gruppe „externe Hochschullehrer:innen“, enthält. Gleichzeitig wird bei jeder Person auch der Fachbereich bzw. das Forschungszentrum oder der Forschungsbereich angeführt. Mitarbeitende, die aufgrund eines Stellenplans sowohl in einem Fachbereich als auch in einem Forschungszentrum oder –bereich tätig sind, werden auf der Wahlliste dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet, wenn ihre Leistung zu mehr als der Hälfte im Fachbereich erbracht wird; andernfalls werden sie auf der Wahlliste den Forscher:innen zugeordnet. Der Wahlausschuss veröffentlicht die Wahlliste drei Wochen vor der Wahl und sieht eine Einspruchsfrist von einer Woche vor. Die Wahlkommission erstellt die endgültige Wahlliste nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(6) Stimmübertragung ist möglich, wenn sie dem Wahlausschuss schriftlich und von der übertragenden wahlberechtigten Person unterzeichnet bekannt gegeben wird.

(7) Das aktive Wahlrecht kommt gemäß § 10 FHG idGF dem Lehr- und Forschungspersonal zu. Jeder:jede aktiv Wahlberechtigte hat sechs Stimmen zu vergeben. Eine Vergabe von mehr als sechs Stimmen pro Wahlzettel macht den Wahlzettel ungültig. Weniger als sechs Stimmen können vergeben werden. Jeder:jede Wahlberechtigte kann pro Kandidat:in nur eine Stimme vergeben.

(8) Gewählt werden sechs Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals:

- a) Aus dem Kreis der stimmenstärksten Vertreter:innen jeden Fachbereichs sind jene vier Kandidat:innen gewählt, die die meisten Stimmen in ihrem Fachbereich erhalten haben.
- b) Der:Die stimmenstärkste Forscher:in ist als gewählt anzusehen.
- c) Der:Die stimmenstärkste externe Lehrbeauftragte ist als gewählt anzusehen.

(9) Bei Stimmgleichheit ist die Person des in dieser Gruppe unterrepräsentierten Geschlechts als gewählt anzusehen. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehreren Personen desselben Geschlechts entscheidet das Los.

(10) Die auf der Wahlliste angeführten Personen müssen im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.

(11) Die Nachrückung erfolgt grundsätzlich nach der höchsten Stimmzahl aus der Personengruppe Forschung und Lehre. Scheidet ein:e Vertreter:in der externen Lehrbeauftragten aus, so wird der freie Platz auch wieder durch externe Lehrbeauftragte aufgefüllt. Sollte dies nicht möglich sein, rückt die Person mit der höchsten Stimmzahl unbeschadet der Gruppenzugehörigkeit nach.